

ENTWURFS-VORLAGE ZUR ABSTIMMUNG BEI DER JHV

SATZUNGEN DES NETZWERK MUSEUM GROßES WALSSERTAL

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird auf die gendergerechte Formulierung verzichtet. Mit der männlichen Form ist auch gleichzeitig die weibliche Form gemeint ist.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen Netzwerk Museum Großes Walsertal.
- (2) Er hat seinen Sitz in Sonntag (Museum, Flecken 17, 6731 Sonntag) und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der sechs Gemeinden des Großen Walsertales und Damüls.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:
 - a. Die Erhaltung und Verwaltung des von den Gemeinden des Großen Walsertales errichteten Museum Großes Walsertal (ehemals Heimatmuseum Großes Walsertal) sowie die Anlegung und Erweiterung einer Sammlung von Gegenständen, die für das Große Walsertal interessant und wichtig sind (zum Beispiel zu den Themen: Zeitgeschichte, Kunst, Technologie, usw.)
 - b. Die Unterstützung zur Förderung und Erhaltung der Eigenarten des Großen Walsertales, insbesondere durch Bewusstseinsbildung auf den Wert der Landschaft (Leben in Extremlagen), die Förderung der Tracht, die Pflege der Sitten und Brauchtümer, die Erhaltung der alten Bausubstanz, die Pflege und Bewahrung der Mundart sowie die Sammlung des Sagen- und Liedgutes und anderer Musikalien.
 - c. Die Unterstützung der Erweiterung des heimat- und volkskundlichen Wissens der Bevölkerung durch die Veranstaltung von Vorträgen, Film und sonstiger Lichtbildvorführungen, kulturelle Exkursionen sowie durch Verfassung und Unterstützung von schriftlichen Abhandlungen über das Große Walsertal.
 - d. Die Aufbewahrung von Fotos, Dokumenten und Büchern zum Großen Walsertal und deren physischen und digitalen Archivierung (in der M-Box).
- (2) Das Inventar im Museum Großes Walsertal einschließlich der Museumsgegenstände und des Museumsstalls stehen im Eigentum der sechs Gemeinden des Großen Walsertales, und zwar zu folgenden Anteilen:

Blons 3/29

Fontanella 4/29

Raggal 6/29

St. Gerold 3/29

Sonntag 10/29

Thüringerberg 3/29

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die im § 2 Absatz 1 angeführten ideellen sowie folgenden materiellen Mitteln erreicht werden:

- (1) Beiträge der Mitglieder
- (2) Beiträge der Museumseigentümer
- (3) Einnahmen aus Eintrittsgeldern des Museums Großes Walsertal sowie Veranstaltungen
- (4) Allfällige Subventionen des Landes sowie Spenden und sonstige Zuwendungen
- (5) Bei Nichtdeckung der Kosten gegebenenfalls Darlehensaufnahme

§ 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (Mitglieder und Ehrenmitglieder), Familien und juristische Personen sein.

- (1) Zu Ehrenmitgliedern ernannt werden können natürliche Personen, die sich in hervorragender Weise für den Verein eingesetzt haben.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt bei Versand und Erhalt der Mitgliedskarte. Die Gemeinden des Großen Walsertales sind durch Einlangen der Beitrittserklärung beim Obmann bereits Mitglied des Vereins. Weitere Gemeinden erwerben die Mitgliedschaft durch Beschlussfassung der Vollversammlung.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Verlust der Rechtspersönlichkeit (bei juristischen Personen) sowie Tod.
- (3) Ein Austritt hat durch mündliche oder schriftliche Erklärung zu erfolgen und wird per sofort wirksam. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr ist jedoch noch zu entrichten.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann jederzeit bei Auftreten eines triftigen Grundes durch den Vorstand beschlossen werden.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder nehmen mit beratender und beschließender Stimme an der Vollversammlung des Vereins teil, und haben unter Vorweis der Mitgliedskarte freien Eintritt in das Museum Großes Walsertal.
- (2) Sie können beim Vorstand und dem erweiterten Vorstand Anträge und Anregungen einbringen und von diesen Auskünften im Rahmen des Vereinszweck verlangen.
- (3) Mitglieder, die juristische Personen sind, werden durch die von ihnen entsandten Personen vertreten. Natürliche Personen können sich bei der Ausübung des Wahl- und Stimmrechts durch bevollmächtigte Personen vertreten lassen. Als

Bevollmächtigte kommen allerdings nur Mitglieder in Betracht. Weiters darf ein Bevollmächtigter nicht mehr als drei Stimmen in seiner Person vereinen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten und die Erreichung des Vereinszweckes nach Kräften zu fördern. Ehrenmitglieder haben keine Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind die Vollversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.
- (2) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins.

§ 9 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Vereins.
- (2) Bis zum 30. Juni jeden Jahres hat die ordentliche Vollversammlung (Jahreshauptversammlung) stattzufinden.
- (3) Außerordentliche Vollversammlungen sind innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder von zwei Mitgliedsgemeinden oder einem Zehntel der Mitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe eines in den Aufgabenbereich der Vollversammlung fallenden Beratungsgegenstandes verlangt wird.
- (4) Die Einberufung der Vollversammlung obliegt dem Obmann und hat spätestens zwei Wochen vor der Vollversammlung durch schriftliche Einladung (auch in Form einer Email an die vom Mitglied bekannt gegebene Email-Adresse) der Mitglieder oder sonst durch ortsübliche Verlautbarung unter gleichzeitiger Bekanntgabe von Zeit und Ort sowie der Tagesordnung zu erfolgen. Die Ergänzung oder Änderung der festgesetzten Tagesordnung bedarf der Beschlussfassung durch die Vollversammlung.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Zu einem gültigen Beschluss der Vollversammlung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern, die Änderung der Satzungen oder die Auflösung des Vereins jedoch eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (6) Anträge zur Vollversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Versammlungstermin beim Obmann schriftlich einzureichen.

§ 10 Aufgaben der Vollversammlung

- (1) Genehmigung des vom Ausschuss erstellten Rechnungsabschlusses (Kassabericht) samt Bericht der Rechnungsprüfer
- (2) Kenntnisnahme der Jahresberichte des Obmanns und der Fachbereichs-Leiter

- (3) Beschlussfassung über die Aufnahme von anderen Gemeinden (siehe § 4 Absatz 2 und § 5 Absatz 1)
- (4) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Jahresbeiträge)
- (5) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes
- (6) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören für die Funktionsdauer von drei Jahren
- (7) Genehmigung von Beschlüssen des Vorstandes auf dessen Antrag
- (8) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (9) Änderung der Satzungen
- (10) Auflösung des Vereins

§ 11 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 - a. Obmann (wird von der Vollversammlung gewählt)
 - b. Obmann-Stellvertreter (wird von der Vollversammlung gewählt)
 - c. Museumsleiter (wird vom Vorstand bestellt)
 - d. Kassier (wird von der Vollversammlung gewählt)
 - e. Schriftführer (wird von der Vollversammlung gewählt)
- (2) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - a. Vorstand
 - b. Fachbereichsleiter für die Themen:
 - Mundart und Literatur
 - Handwerk
 - Brauchtum und Musik
 - Archiv
 - Museumsvermittlung
 - Trachten
 - Sonderausstellungen
- (3) Bei Bedarf können die Fachbereiche durch den Vorstand thematisch erweitert werden.
- (4) Informationsträger zwischen dem Vorstand und den Gemeinden des Großen Walsertales ist der jeweilige Bürgermeister, der für den Themenbereich Schule, Bildung und Kultur in der REGIO GWT verantwortlich ist.
- (5) Alle Funktionen, außer Obmann und Obmann-Stellvertreter, werden durch den Vorstand ernannt. Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Person erfolgt eine Nachbesetzung für den Rest der Funktionsdauer.
- (6) Die Funktionsdauer für Obmann, Obmann-Stellvertreter, Kassier und Schriftführer beträgt drei Jahre.
- (7) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche im Rahmen der Vereinszwecke Beiräte bestellen. Diese Beiräte können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.
- (8) Dem Vorstand obliegt die Besorgung aller Aufgaben des Vereins, insbesondere:

- a. Beschlussfassung über Aufnahme/Ausschluss von Mitgliedern (ausgenommen Gemeinden) und Antragstellung für die Ernennung von Ehrenmitgliedern an die Vollversammlung
 - b. Erstellung des Rechnungsabschlusses
 - c. Gegebenenfalls Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
 - d. Ankauf von Museumsgegenständen
 - e. Zuerkennung von Entlohnungen, Aufwandsentschädigungen und Honoraren im Rahmen des Haushaltsplanes
 - f. Vorbereitung der Vollversammlung
- (9) Der Vorstand ist vom Obmann nach Bedarf zu Sitzungen einzuberufen. Die Einberufung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes hat auch dann zu erfolgen, wenn dies die Hälfte seiner Mitglieder verlangt. Dem Verlangen ist innerhalb von zwei Wochen zu entsprechen.
- (10) Die Einberufung hat durch rechtzeitige schriftliche Einladung der Vorstandsmitglieder unter Bekanntgabe von Zeit und Ort der Sitzung sowie der Beratungsgegenstände zu erfolgen.
- (11) Die Fachbereichsleiter legen die jeweils relevanten Themen für einen bestimmten Zeitraum fest. Sie verbinden Tradition mit der Gegenwart und schlagen dem Erweiterten Vorstand Möglichkeiten zur Vermittlung der gewählten Inhalte vor.

§ 12 Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Dem Obmann obliegt die Vertretung des Vereins nach außen, die Einberufung der Vollversammlung und des Vorstandes, der Vorsitz und die Leitung der Beratungen in der Vollversammlung und im Vorstand sowie Vollziehung der von den Organen des Vereins gefassten Beschlüsse. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich der Vollversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die zuständigen Vereinsorgane.
- (2) Unterschriftenbefugnis: Obmann und Schriftführer; in finanziellen Angelegenheiten Obmann und Kassier.
- (3) Bei Verhinderung des Obmannes sind seine Aufgaben vom Obmann-Stellvertreter wahrzunehmen. Er hat den Obmann auch sonst bei Besorgung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.
- (4) Der Museumsleiter hat die ihm vom Vorstand übertragene Aufgabe eigenverantwortlich, jedoch unter Aufsicht des Obmannes und nach dessen Weisungen auszuführen.
- (5) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Besorgung des Schriftverkehrs zu unterstützen, die Protokolle über die Vollversammlungen und die Vorstandssitzungen anzufertigen und die Dokumentation von Veranstaltungen.
- (6) Der Kassier ist für die ordnungsmäßige Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er hat die Zahlungsanweisungen zu veranlassen und diese sowie die

Zahlungsbestätigungen zu unterfertigen. Außerdem obliegt ihm die Einhebung der Mitgliedsbeiträge und die Vorbereitung des Rechnungsabschlusses für jedes Kalenderjahr.

§ 13 Rechnungsprüfer

- (1) Die beiden Rechnungsprüfer werden auf drei Jahre gewählt. Sie dürfen – außer der Vollversammlung – keinem Organ des Vereins angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die laufende Gebarung sowie den vom Vorstand erstellten Rechnungsabschluss zu prüfen und der ordentlichen Vollversammlung jährlich über die Ergebnisse dieser Überprüfung zu berichten.
- (3) Sie sind befugt, jederzeit in alle Geschäftsunterlagen Einsicht zu nehmen und von den Vorstandsmitgliedern die erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

§ 14 Schiedsgericht

- (1) Aus dem Vereinsverhältnis entstehende Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern untereinander oder zwischen Mitgliedern und dem Verein sind, soweit sie nicht durch den Obmann geschlichtet werden können, vom Schiedsgericht beizulegen.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus je zwei von den Streitparteien aus dem Kreis der Mitglieder dem Obmann namhaft gemachten Schiedsrichtern und einem von diesem mit Stimmenmehrheit gewählten weiteren Mitglied als Vorsitzender.
- (3) Das Schiedsgericht wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Beschlüsse werden ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Schiedsrichter mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind endgültig.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins erfolgt über Antrag des Vorstandes durch Beschluss der ordentlichen Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit (siehe § 9 Absatz 5)
- (2) Im Falle der Auflösung geht das nach Abdecken der Passiven gemäß der Beschlussfassung der Vollversammlung über die Liquidation verbleibende Vereinsvermögen an die Gemeinden des Großen Walsertales entsprechend ihren Miteigentumsanteilen am Museum Großes Walsertal zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke über.